

Individuelle Patientenberatung auf dem Gebiet der Implantologie ist Zahnheilkunde

Mit Urteil vom 07.12.2012 (Az.: 14 O 47/12) hat das Landgericht (LG) Kiel auf eine Klage der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein hin eine Zahntechnikerfirma verurteilt, es zu unterlassen, patientenbezogene Beratungen auf dem Gebiet der Implantologie anzubieten.

„Was passt in meine Zahnlucke?“

Ein Zahntechnikerbetrieb inserierte im November 2011 in einer Zeitschrift unter der Überschrift „Kostenlose Implantatberatung: Was passt in meine Zahnlucke?“. Dort wurde angeboten, kostenlos Informationsgespräche zu den verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten führen zu können. Interessierte könnten sich unverbindlich über implantatgetragenen Zahneinsatz unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse bei implantologischen Fachberatern informieren.

Die Annonce wurde von der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein als berufsständischer Organisation im Interesse der Patienten und der Zahnärzteschaft beanstandet. Nachdem der Zahntechnikerbetrieb die Unterzeichnung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ablehnte, erhob die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein eine auf das Wettbewerbsrecht gestützte Klage auf Unterlassung.

Individuelle Patientenberatung ist Zahnheilkunde

Das LG Kiel gab der Klage statt. Die in der Werbung der Beklagten genannte Tätigkeit stelle Zahnheilkunde im Sinne von § 1 Abs. 1, Abs. 3 des Zahnheilkundengesetzes (ZHG) dar. Derjenige, der Zahnheilkunde dauernd ausüben wolle, bedürfe der Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt. Unter Ausübung der Zahnheilkunde sei nach § 1 Abs. 3 ZHG die berufsmäßige auf

zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten zu verstehen, wobei nach der Gesetzesdefinition als Krankheit auch das Fehlen von Zähnen zu verstehen sei.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Definitionen böte die Beklagte Leistungen an, die den approbierten Zahnärzten vorbehalten seien. So würde nicht nur allgemein über verschiedene in Betracht kommende Möglichkeiten des Zahnersatzes unter Berücksichtigung der jeweiligen Vor- und Nachteile beraten, sondern es erfolge explizit eine individuelle Patientenberatung, die die Feststellung von Zahnlucken bei dem jeweiligen Patienten und die zu deren Schließung in Betracht kommenden verschiedenen möglichen Behandlungsformen umfassen solle. Dies ergebe sich bereits aus der Überschrift „Was passt in meine Zahnlucke?“. Bereits bei der Feststellung einer Zahnlucke und deren Ursache, die für die Art und Weise des zu wählenden Zahnersatzes von entscheidender Bedeutung sein kann, handle es sich um Zahnheilkunde. Das gleiche gelte für die der eigentlichen Behandlung vorausgehende Beratung, auf welche Weise der Zahn unter Berücksichtigung der konkreten funktionellen Gegebenheiten ersetzt werden könne. Dies gehöre zu den Aufgaben, die den approbierten Zahnärzten vorbehalten sei.

Feststellung wettbewerbswidrigen Verhaltens

Das LG Kiel stellte zudem fest, dass § 1 ZHG Verbraucherschützend sei, so dass ein Verstoß hiergegen nach § 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) wettbewerbswidrig sei. Folglich könne die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein als rechtsfähiger Verband zur Förderung gewerblicher und selbst-

ständiger beruflicher Interessen, gegen derartige Verstöße vorgehen, da ihr eine erhebliche Anzahl von Mitbewerbern der Beklagten – d. h. Zahnärzten – angehören würde.

Verbraucherschutz im Vordergrund

Die Entscheidung des LG Kiel ist zu begrüßen. Sie betont die besondere verbraucherschützende Bedeutung des in § 1 Abs. 1 ZHG niedergelegten Approbationsvorbehalts bei der Erbringung zahnärztlicher Leistungen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Definition ist der Begriff der Zahnheilkunde weit zu fassen, so dass neben der Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten auch die Erstberatung hinsichtlich Behandlungsmöglichkeiten hierunter fällt.

Im Interesse des Patientenschutzes ist es unverzichtbar, hierauf genau zu achten, damit bei Verstößen entsprechend reagiert werden kann. Hier bietet nicht nur das auch dem einzelnen Zahnarzt bzw. der einzelnen Zahnärztin als Mitbewerber(in) zustehende Wettbewerbsrecht ein taugliches Instrumentarium, rechtswidrigen Zuständen zu begegnen. Die unerlaubte Ausübung von Zahnheilkunde ist darüber hinaus nach § 18 ZHG strafbar und sollte im Interesse des Patientenschutzes auch konsequent zur Anzeige gebracht werden.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.